

Hinweis: Dies ist die freie Übersetzung des vom Indischen Generalkonsulat herausgegebenen Schreibens zu Änderungen in Bezug auf Konferenzvisa. Die hier vorliegende Übersetzung ist unverbindlich, im Zweifel zählt nur das englische Original.

FRA/Cons/405/1/10

03. März 2010

Betr.: Neue Richtlinien für die Erteilung eines Konferenzvisums

Alle Ausländer, die einen Antrag auf ein Konferenzvisum stellen, werden gebeten, die folgenden Unterlagen ihrem Antrag beizufügen:

- a) Einladungsschreiben des Organizers
- b) Schriftliche Zustimmung des Innenministeriums zur Konferenz
- c) Schriftliche Zustimmung des zuständigen Ministeriums zur Konferenz
- d) Schriftliche Zustimmung des Außenministeriums zur Konferenz
- e) Schriftliche Zustimmung der Regierung des betroffenen Bundesstaats zur Konferenz

Die Bearbeitung des Antrags wird einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, sofern der Antragsteller Staatsangehöriger eines der nachfolgenden Länder ist:

- | | | |
|--|----------------|----------------------------------|
| 1. Pakistan | 2. Afghanistan | 3. China |
| 4. Bangladesh | 5. Iran | 6. Irak |
| 7. Sri Lanka | 8. Sudan | 9. pakistanischer Abstammung ist |
| 10. keine Staatsangehörigkeit besitzt. | | |

(S.C. Agarwal)
(Konsul für Visa- und Passangelegenheiten)